



Stellungnahme

zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung - EWKKennzV)

I. Allgemeines

Die Verordnung ist ein weiterer Schritt zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt - nun folgend kurz „SUP-RL“ - (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1) in deutsches Recht. Das 2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz hat die bislang geltende Verpackungsverordnung ersetzt. Diese Verordnung hatte sich als wirksames Instrument der Herstellerverantwortung für Verpackungen erwiesen. Es sind von der Wirtschaft Rücknahmesysteme für verschiedene Verpackungsströme aufgebaut worden, die in zielführender Weise die Rücknahme und Verwertung dieser Behältnisse ermöglichen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der gesetzlich bepfandeten Einweg-Getränkeverpackungen. Daraus resultiert grundsätzlicher Anmerkungsbedarf zur Designvorgabe gemäß Art. 6 Abs. 1 der SUP-RL und deren vorgesehener Umsetzung.

Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

II. Im Einzelnen


1. § 3 Anforderung an die Beschaffenheit

Diese Regelung stellt im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 SUP-RL., der eine dauerhafte Verbindung zwischen Getränkebehältern (Einwegkunststoff) und ihren aus Kunststoff bestehenden Verschlüssen und Deckeln während der Verwendungsdauer vorsieht, eine „1.1-Umsetzung“ dar. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass gegenüber dieser Vorgabe durchgreifende rechtliche Bedenken bestehen, die bereits im Rechtsetzungsverfahren bezüglich der zugrunde liegenden SUP-RL angeführt worden sind und weiterhin Bestand haben, auch im Hinblick auf die vorgesehene Umsetzung durch den vorliegenden Verordnungsentwurf.

Mit dem angestrebten Umwelt- und Meeresschutz ist Art. 6 Abs. 1 SUP-RL grundsätzlich auf ein unterstützenswertes Ziel ausgerichtet. Zurecht geht die SUP-RL davon aus, dass nur durch Aktivitäten in allen Mitgliedstaaten das Ziel erreicht werden kann, die Verschmutzung von Stränden und Meeren zu verhindern. Einer so weitgehenden Regelung, wie sie in Art. 6 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags enthalten ist, bedarf es dazu allerdings nicht.

Die Rücklaufquote bei bepfandeten Einweg-Getränkeverpackungen in Deutschland liegt – je nach Quelle – zwischen 96 und 99 Prozent. Rund 96 % dieser Behälter werden von den Verbrauchern zusammen mit den dazugehörigen Verschlüssen und Deckeln zurückgegeben. Dies stellt sowohl im europäischen als auch globalen Vergleich einen vorbildlichen Befund dar.

Die in Art. 6 Abs. 1 der SUP-RL enthaltene Bindung der Mitgliedstaaten ist deshalb zu weitgehend. Sie verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip aus Art. 5 Abs. 3 EUV, weil sie den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit lässt, gleich wirksame alternative Maßnahmen zu treffen. Angesichts der Effektivität insbesondere von Pfand- und anderen



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Rücknahmesystemen ist dies jedoch notwendig, um die Rechte der Mitgliedstaaten zu wahren. Daraus folgt zugleich, dass die vorgesehene Verpflichtung, dass Verschlüsse und Deckel während der Verwendungsdauer fest mit Einwegkunststoff-Getränkebehältern verbunden sind, nicht erforderlich i. S. d. Art. 5 Abs. 4 EUV und damit unverhältnismäßig ist. Dadurch werden auch die betroffenen Unternehmen in ihren Rechten verletzt, insbesondere hinsichtlich des Grundrechts der unternehmerischen Freiheit.


2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

In der Begründung des Verordnungsentwurfs (Seite 11/12) wird der Umsetzungsaufwand der Wirtschaft mit ca. 547.000 € und der jährliche Erfüllungsaufwand mit 19,9 Mio. € veranschlagt.

Diese Beträge sind auf der Grundlage der uns vorliegenden Informationen weitaus zu gering angesetzt und bilden die finanziellen Belastungen, die den Unternehmen durch das zugrunde liegende Produktdesign entstehen, nicht korrekt ab. Mehrere Abfüller aus dem KMU-Bereich haben uns mitgeteilt, dass Investitionskosten, die mit der Anpassung an das Produktdesign gemäß Art. 6 Abs. 1 SUP-RL / § 3 VO-Entwurf verbunden sind, rund 181.000 € pro Abfülllinie betragen. Daraus resultiert für ein Unternehmen, das beispielsweise 22 Abfülllinien unterhält, ein Umstellungsaufwand in Höhe von rund 4 Mio. €.

Darüber hinaus werden die Mehrkosten für Deckel / Verschlüsse, die aus der Designvorgabe resultieren mit rund 0,2 Cent pro Stück veranschlagt. Daraus folgt beispielsweise für das vorerwähnte Unternehmen mit 22 Abfülllinien ein Mehraufwand in Höhe von 0,9 – 1,0 Mio. € jährlich.

Zu verweisen ist in diesem Kontext ferner auf die Studie „Understanding the economic and environmental impacts



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

of tethered caps“ des Beratungsunternehmens PricewaterhouseCoopers LLP (PWC) aus dem Jahr 2018, die anlässlich des Rechtsetzungsverfahrens der SUP-RL von europäischen Verbänden der Getränkewirtschaft in Auftrag gegeben wurde, um u.a. die finanziellen Auswirkungen, die mit einem entsprechenden Produktdesign verbunden sind, zu beleuchten.

Berlin, 13.01.2021

Die BVE ist der wirtschaftspolitische Spitzenverband der deutschen Ernährungsindustrie. Seit ihrer Gründung 1949 vertritt sie erfolgreich die branchenübergreifenden Interessen der Branche gegenüber Politik, Verwaltung, Medien, Öffentlichkeit und Marktpartnern.

In der BVE haben sich über Fachverbände und Unternehmen alle wichtigen Branchen der Ernährungsindustrie – von den alkoholfreien Getränken über Fleisch und Süßwaren bis hin zum Zucker – zusammengeschlossen.



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de